

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/37
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/37)

19. Juni 2007

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 2

Verweigerung der Bescheinigung nach einer negativen Prüfung

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Dieses Dokument enthält einen Lösungsvorschlag zur Vermeidung des «Tank-Tourismus» im Falle der Zurückweisung eines Tanks bei der wiederkehrenden Prüfung.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung der Unterabschnitte 6.8.2.4.5 und 6.8.3.4.16 im Hinblick auf die Erstellung eines Bestätigungs-/Antwortdokuments infolge einer negativen Prüfung.
Damit zusammenhängende Dokumente:	OCTI/RID/GT-III/2005/45 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/45 OTIF/RID/CE/2006/10 INF.3 der Gemeinsamen Tagung im März 2007

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Was soll getan werden, wenn Eigentümer oder Betreiber von Kesselwagen sich an andere Prüfstellen wenden, nachdem ein Sachverständiger die Ausstellung einer Prüfbescheinigung verweigert hat?
2. Die 41. Tagung des RID-Fachausschusses im November 2004 in Meiningen hatte sich mit dieser Frage auseinandergesetzt und hatte den Gedanken, negative Prüfungen an eine zentrale Stelle zu melden, aus Gründen des Datenschutzes verworfen (siehe Bericht A 81-03/511.2004 Absätze 95 bis 98 und Dokument OCTI/RID/CE/41/6i)).
3. Belgien hatte für die Gemeinsame Tagung im September 2005 im Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/45 (TRANS/WP.15/AC.1/2005/45) den Antrag unterbreitet, die Wiederholung der negativen Prüfung unter der Aufsicht derselben Stelle vorzuschreiben. Das Problem wurde zwar erkannt und das Ziel im Allgemeinen für gut befunden, jedoch wurde der Antrag nicht angenommen.
4. Anlässlich der 43. Tagung des RID-Fachausschusses im Oktober 2006 in Helsinki schlug die Schweiz im Dokument OTIF/RID/CE/2006/10 zwei Alternativen vor:
 - a) Anlegen eines Verzeichnisses in der Tankakte und Aufnahme eines Vermerks für alle durchgeführten Prüfungen, auch wenn auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfungen keine Bescheinigung ausgestellt werden konnte, oder
 - b) Verwendung eines Bestätigungs-/Antwortdokuments, das nach einer negativen Prüfung vom Sachverständigen ausgestellt wird.
5. Nachdem die zweite Alternative vorgezogen wurde, hatte die Schweiz der Gemeinsamen Tagung im März 2007 in Bern das informelle Dokument INF.3 unterbreitet. Der Grundsatz des Antrags wurde von der Tank-Arbeitsgruppe mehrheitlich unterstützt, jedoch wurde hinsichtlich der Verfahrensabläufe und der eventuell einzuhaltenden Fristen eine andere Formulierung gewünscht.
6. Die Schweiz wiederholt ihren im informellen Dokument INF.3 unterbreiteten Antrag, ein Bestätigungs-/Antwortdokument zu verwenden, der unter Berücksichtigung der in der Tank-Arbeitsgruppe vorgebrachten Meinungsäußerungen umformuliert wurde:
 - a) für die Rücksendung des Dokuments wird eine Frist von einem Monat vorgeschrieben;
 - b) die Pflicht des Sachverständigen, der zuständigen Behörde des Zulassungsstaates nach Ablauf der Frist eine Mitteilung zuzuleiten, wurde gestrichen.

Antrag

7. **6.8.2.4.5** wie folgt vervollständigen (neuer Text ist unterstrichen):

"Die Prüfungen nach den Absätzen 6.8.2.4.1 bis 6.8.2.4.4 sind durch den von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen auszustellen. In diesen Bescheinigungen ist ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Tank zur Beförderung zugelassenen Stoffe oder auf die Tankcodierung gemäß Unterabschnitt 6.8.2.3 aufzunehmen.

Eine Kopie dieser Bescheinigungen ist der Tankakte jedes geprüften Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC beizufügen (siehe Absatz 4.3.2.1.7).

Falls die Ergebnisse der Prüfungen zu einer Ablehnung der Bescheinigung durch den Sachverständigen führen, legt dieser eine Frist von einem Monat fest, inner-

halb derer der Eigentümer oder der Betreiber des Tanks die Wiederherstellung der Konformität vornehmen muss. Wenn sich der Eigentümer oder der Betreiber des Tanks an einen anderen Sachverständigen wenden möchte, stellt ihm der Sachverständige ein Dokument aus, in dem die Gründe für die Verweigerung angegeben sind. Dieses Dokument muss ihm mit dem Stempel des Sachverständigen, der die Wiederherstellung der Konformität später bescheinigt hat, zurückgesandt werden."

8. **6.8.3.4.16** wie folgt vervollständigen (neuer Text ist unterstrichen und entspricht dem oben zu Absatz 6.8.2.4.5 aufgeführten Text):

Die Prüfungen nach den Absätzen 6.8.3.4.10 bis 6.8.3.4.15 sind durch den von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen auszustellen. In diesen Bescheinigungen ist ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC zur Beförderung zugelassenen Stoffe gemäß Absatz 6.8.2.3.1 aufzunehmen.

Eine Kopie dieser Bescheinigungen ist der Tankakte jedes geprüften Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC beizufügen (siehe Absatz 4.3.2.1.7).

Falls die Ergebnisse der Prüfungen zu einer Ablehnung der Bescheinigung durch den Sachverständigen führen, legt dieser eine Frist von einem Monat fest, innerhalb derer der Eigentümer oder der Betreiber des Tanks die Wiederherstellung der Konformität vornehmen muss. Wenn sich der Eigentümer oder der Betreiber des Tanks an einen anderen Sachverständigen wenden möchte, stellt ihm der Sachverständige ein Dokument aus, in dem die Gründe für die Verweigerung angegeben sind. Dieses Dokument muss ihm mit dem Stempel des Sachverständigen, der die Wiederherstellung der Konformität später bescheinigt hat, zurückgesandt werden."

Begründung

9. Wird ein Tank bei einer Prüfung infolge eines technischen Fehlers zurückgewiesen, muss sich der Sachverständige, der diesen Fehler festgestellt hat, vergewissern können, dass die entsprechenden Reparaturen durchgeführt wurden.
10. Eine andere bereits diskutierte Lösung hätte darin bestanden, ein Verzeichnis der durchgeführten Prüfungen in die Tankakte aufzunehmen. In dieses Verzeichnis hätten auch die negativen Prüfungen eingetragen werden müssen. Diese Lösung wurde jedoch verworfen, da ein derartiges Verzeichnis einfach verlegt werden kann.

Durchführbarkeit

11. Wegen der wahrscheinlich geringen Anzahl Fälle dürfte sich der administrative Aufwand einer solchen Lösung in akzeptablen Grenzen halten.